

## **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Wallerstein**

**vom 18.11.2024**

Der Markt Wallerstein erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung seiner Entwässerungseinrichtung.

### **§ 1 Beitragserhebung**

(1) Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit dieser Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch

1. Kanalerneuerung Prennerstraße
2. Kanalerneuerung Seefeldstraße
3. Kanalerneuerung Hahngarten
4. Kanalerneuerung Riegelstraße
5. Kanalerneuerung Flurstraße
6. Kanalerneuerung Löpsinger Straße
7. Kanalerneuerung Mittelstraße
8. Kanalerneuerung Herrenstraße
9. Kanalerneuerung Felsenstraße, Untere Bergstraße und Paradiesgasse
10. Kanalerneuerung Dorfstraße, Zipplinger Straße und Brühlweg
11. Anschluss Weiler „Fasanerie“
12. Kanalerneuerung Birkhausen
13. Kanalerneuerung Ehringen
14. Erneuerung PW Graf-Wolfgang-Straße
15. Kanalerneuerung Auf der Klinge

Dies geschieht im Einzelnen durch folgende Maßnahmen:

#### **Zu 1: Kanalerneuerung Prennerstraße (Wallerstein)**

Mischwasserkanalisation in der Prennerstraße / Anschlussleitung zum BG Birkhauserstraße ein-

schließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 299 m Mischwasserkanäle neu hergestellt, die sich wie folgt aufteilen:

- ca. 129 m DN 400 PP, und
- ca. 142 m DN 300 PP, und
- ca. 28 m DN 250 PP.

Außerdem werden 9 Schachtbauwerke in den Kanalhauptstrecken sowie zusätzlich ca. 84 m Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund neu hergestellt.

### **Zu 2: Kanalerneuerung Seefeldstraße (Munzingen)**

Trennkanalisation in der Seefeldstraße. Dazu werden zusätzliche Schmutzwasser (**SW**) Kanäle und Regenwasser (**RW**) Kanäle neu verlegt. Und zwar

- ca. 35 m RW-Kanal DN 250 PP, und
- ca. 20 m SW-Kanal DN 200 PP.

Dabei werden 3 Schachtbauwerke in den Hauptleitungen neu hergestellt. Und zusätzlich ca. 27 m Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund, davon ca. 13 m RW und ca. 14 m SW.

### **Zu 3: Kanalerneuerung Hahngarten**

Mischwasserkanalisation in der Straße Hahngarten einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 150 m Mischwasserkanäle neu hergestellt, die sich wie folgt aufteilen:

- ca. 12 m DN 300 PP, und
- ca. 138 m DN 250 PP.

Außerdem werden 6 Schachtbauwerke im Hauptkanal sowie zusätzlich ca. 59 m Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund neu hergestellt.

### **Zu 4: Kanalerneuerung Riegelstraße**

Mischwasserkanalisation in der Riegelstraße einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 261 m Mischwasserkanäle neu hergestellt, die sich wie folgt aufteilen:

- ca. 26 m DN 1.000 PP, und
- ca. 45 m DN 600 PP, und
- ca. 8 m DN 400 PP, und
- ca. 116 m TN 300 PP, und
- ca. 66 m DN 250 PP.

Darüber hinaus werden 6 Schachtbauwerke im Hauptkanal sowie zusätzlich ca. 59 m Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund neu hergestellt.

#### **Zu 5: Kanalerneuerung Flurstraße (Birkhausen)**

Mischwasserkanalisation in der Flurstraße einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu wird eine Teilstrecke des Mischwasserkanals auf einer Länge von ca. 7 m DN 300 PP und zusätzlich eine Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Straßengrund auf einer Länge von ca. 7 m erneuert.

#### **Zu 6: Kanalerneuerung Löpsinger Straße**

Mischwasserkanalisation in der Löpsinger Straße einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 384 m Mischwasserkanäle neu hergestellt, die sich wie folgt aufteilen:

- ca. 293 m DN 600 SB, und
- ca. 84 m DN 400 SB, und
- ca. 7 m DN 300 SB.

Im Übrigen werden 15 Schachtbauwerke in den Kanalhauptstrecken sowie zusätzlich ca. 31 m Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund neu hergestellt.

#### **Zu 7: Kanalerneuerung Mittelstraße (Wallerstein)**

Mischwasserkanalisation in der Mittelstraße einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 339 m Mischwasserkanalisation erneuert, die sich wie folgt aufteilen:

- ca. 137 m DN 400 PP, und
- ca. 161 m DN 300 PP, und
- ca. 41 m DN 250 PP.

Ferner werden 6 Schachtbauwerke in den Kanalhauptstrecken und zusätzlich ca. 36 Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund neu hergestellt (Gesamtlänge bis maximal 36 m).

#### **Zu 8: Kanalerneuerung Herrenstraße (Wallerstein)**

Mischwasserkanalisation in der Herrenstraße einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 178 m Mischwasserkanalisation DN 400 PP erneuert (zwischen Schacht W093 N und B087 N).

Zudem werden 3 Schachtbauwerke in den Kanalhauptstrecken neu hergestellt. Die alten Kanalhaltungen (Länge ca. 409 m) werden verdämmt; außerdem ca. 17 Hausleitungen erneuert (DN

150 PP).

### **Zu 9: Kanalerneuerung Felsenstraße, Untere Bergstraße und Paradiesgasse**

Mischwasserkanalisation in den vorgenannten Straßen einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 292 m Mischwasserkanalisation erneuert. Davon

Felsenstraße ca. 198,08 m, und davon

- ca. 60,27 m DN 400 PP, und
- ca. 137,81 m DN 300 PP, und

Untere Bergstraße ca. 43,92 m DN 300 PP.

Paradiesgasse ca. 50 m DN 300 PP.

Weiterhin werden Grundstücksanschlüsse von ca. 108,25 m im öffentlichen Bereich DN 150 PP erneuert. Davon in der Felsenstraße ca. 94,07 m, in der Unteren Bergstraße ca. 10,58 m und in der Paradiesgasse ca. 3,6 m.

### **Zu 10: Kanalerneuerung Dorfstraße, Zipplinger Straße und Brühlweg (Munzingen)**

Schmutzwasser – und Regenwasserkanäle in den vorgenannten Straßen einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 91 m Schmutzwasserkanäle erneuert. Davon

- ca. 40 m DN 250 PP in der Zipplinger Straße, und
- ca. 51 m DN 250 PP Schmutzwasserkanal im Brühlweg.

Zudem werden ca. 369 m Regenwasserkanal neu erstellt. Davon werden ca. 357 m in der Dorfstraße neu erstellt. Dabei kommen

- ca. 195 m DN 300 mm,
- ca. 30 m DN 400, und
- ca. 132 m DN 800

zur Ausführung.

In der Zipplinger Straße werden ca. 12 m Regenwasserkanal (DN 700 mm) neu errichtet.

Zusätzlich werden in der Dorfstraße Schmutzwasser- und Regenwassergrundstücksanschlüsse von insgesamt ca. 77 m im öffentlichen Bereich (vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze) in einer Dimension von 150 mm erneuert. Davon entfallen ca. 8 m auf das Schmutzwassersystem und ca. 69 m auf das Regenwassersystem.

### **Zu 11: Anschluss Weiler „Fasanerie“**

Der Weiler „Fasanerie“ bei Birkhausen wird an das öffentliche Kanalnetz (Mischwasser) des Wallersteiner Ortsteiles Birkhausen angeschlossen. Dazu wird ein Pumpwerk (Betonbauwerk mit trocken aufgestellten Kreiselpumpen einschließlich der dafür notwendigen Rohrleitungen innerhalb des Schachtes) mit Druckleitung und Mischwasserkanälen erstellt.

Bei dieser Sanierungsmaßnahme werden folgende weitere bauliche Einrichtungen hergestellt:

- Anschlusskanal DN 200 von der „Fasanerie“ bis zum Pumpwerk, mit einer Länge von ca. 14 m, und
- Druckleitung (DN 65) vom neuen Pumpwerk in Richtung Birkhausen mit einer Länge von ca. 272 m, und
- zusätzlich ca. 103 m als Freispiegelkanal DN 250 PP neu gebaut.

### **Zu 12: Kanalerneuerung Birkhausen**

Mischwasserkanalisation im Ortsteil Birkhausen einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 863,90 m Mischwasserkanalisation erneuert, die sich wie folgt aufteilen:

Obere Dorfstraße ca. 607 m, davon

- ca. 189 m DN 600 PP, und
- ca. 152 m DN 500 PP, und
- ca. 151 m DN 400 PP, und
- ca. 115 m DN 300 PP.

In der Feldgasse ca. 189 m, davon

- ca. 31 m DN 900 PP, und
- ca. 105 m DN 700 PP, und
- ca. 10 m DN 600 PP, und
- ca. 43 m DN 300 PP.

Untere Dorfstraße ca. 19,28 m (DN 600 PP).

Fasanenweg ca. 48,62 m (DN 250 PP).

Im Weiteren werden ca. 318,11 m Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich DN 150 PP erneuert. Davon in der Oberen Dorfstraße ca. 272,3 m, in der Feldgasse ca. 34,95 m und in dem Fasanenweg ca. 10,86 m.

### **Zu 13: Kanalerneuerung Ehringen Melchior-Meyr-Straße, Im Unterdorf und Im Weiler einschließlich Umbau RÜB**

Mischwasserkanalisation in den vorstehend genannten Straßen einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund. Dazu werden insgesamt ca. 1.212 m Mischwasserkanalisation und ca. 620 m Grundstücksanschlussleitungen erneuert. Wegen der Vergrößerung des Rohrdurchmessers von DN 700 auf DN 1.300 ist auch eine Erneuerung des RÜB „im Weiler“ notwendig. Im Einzelnen (in SB):

<b>Straßenname</b>	<b>DN</b>	<b>Länge</b>
Melchior-Meyr-Straße	300	ca. 15 m
Melchior-Meyr-Straße	400	ca. 52 m
Melchior-Meyr-Straße	600	ca. 166 m
Melchior-Meyr-Straße	700	ca. 44 m
Im Unterdorf	300	ca. 60 m
Im Unterdorf	400	ca. 90 m
Im Unterdorf	700	ca. 21 m
Im Unterdorf	800	ca. 11 m
Im Unterdorf	1000	ca. 226 m
Im Unterdorf	1200	ca. 56 m
Im Weiler	300	ca. 91,7 m
Im Weiler	400	ca. 29,6 m
Im Weiler	500	ca. 19,4 m
Im Weiler	600	ca. 68,4 m
Im Weiler	1200	ca. 217 m
Im Weiler	1300	ca. 44,2 m

Die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßengrund werden auf einer Gesamtlänge von ca. 620 m (DN 150-200 PP) erneuert.

### **Zu 14: Erneuerung PW Graf-Wolfgang-Straße**

Der Pumpwerksneubau wird als rechteckiges Bauwerk, ca. 30 m westlich vom bestehenden Pumpwerk hergestellt. Das Bauwerk wird mit einem Maschinenraum ausgestattet, in welchem 2 Pumpen trocken aufgestellt werden können, denen je ein Zerkleinerer vorgeschaltet ist. Die Pumpensteuerung erfolgt durch Anschluss an ein Fernwirkssystem.

Das Bauwerk ist unterirdisch in der Straße angeordnet.

## **Zu 15: Kanalerneuerung Auf der Klinge**

Erneuerung / Instandsetzung der Trennkanalisation in einem Teilbereich „Auf der Klinge“ im Teilort Munzingen.

Diese Baumaßnahme gliedert sich wie folgt auf:

- DN 400 Stb - 9,25 m
- DN 300 Stb - 115,30 m
- DN 250 PP - 7,65 m

Die Länge der Hauptkanäle beläuft sich somit auf 132,20 m.

Zusätzlich wurden 70,90 m der Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Grund erneuert. Ebenfalls werden im Zuge dieser Bauarbeiten 3 Schachtbauwerke in den Hauptkanalstrecken erneuert.

(2) Die örtliche Belegenheit der vorstehenden in Abs. 1 im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen (Nr. 1 bis Nr. 15) sind aus den in Anl. 1-4 beigefügten Übersichtslageplänen des Ingenieurbüros Josef Tremel, Dipl. Ing. (FH), Pröllstraße 19, 86157 Augsburg, ersichtlich. Und zwar im Einzelnen zu Ehringen (Anl. 1): Nr. 13. Und zu Munzingen (Anl. 2): Nr. 2 und Nr. 10 und Nr. 15. Und zu Birkhausen (Anl. 3): Nr. 5 und Nr. 11 und Nr. 12. Und zu Wallerstein (Anl. 4): Nr. 1 und Nr. 3 und Nr. 4 und Nr. 6 bis Nr. 9 sowie Nr. 14. Die Höhe des jeweiligen geschätzten beitragsfähigen Investitionsaufwandes ist Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, 91171 Greding, für die Entwässerungseinrichtung erstellten Beitragskalkulationen vom 04.11.2024 (Anl. 5). Die Anl. 1-5 sind Bestandteil dieser Satzung.

Weitere Details zu den vorstehend in Abs. 1 Nr. 1 - Nr. 15 angegebenen verbessernden Maßnahmen sind aus den Erläuterungsberichten der Ingenieurbüros Karg vom 03.01.2024 / 24.02.2024 und Josef Tremel vom 07.11.2024 zu ersehen.

Ein Abdruck der vorstehend in Bezug genommenen Erläuterungsberichte kann wegen ihres Umfangs in dieser Bekanntmachung nicht erfolgen. Diese sind beim Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein, 1.OG / Zimmer-Nr. 11, niedergelegt und werden dort archivmäßig verwahrt. Sie sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Die ausgebauten Dachgeschossfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.



## **§ 6** **Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.905.196 € geschätzt und vollständig (100 %) nach der Summe der Grundstücksflächen (umlagefähiger Aufwand der Niederschlagswasserbeseitigung: 964.520 €) und der Summe der Geschossflächen (umlagefähiger Aufwand der Schmutzwasserbeseitigung: 1.940.676 €) umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der (vorläufige) Beitragssatz beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche            0,63 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche                3,58 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwands festgelegt.

## **§ 7** **Fälligkeit**

Der festgesetzte Beitrag wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids mit 35 v.H. am 31.12.2024 und zu 65 v.H. am 30.06.2025 fällig.

## **§ 7a** **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8** **Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt die für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wallerstein, den 18.11.2024

Markt Wallerstein

Georg Stoller  
1. Bürgermeister